



Postanschrift: Staatsanwaltschaft - 35390 Gießen

Aktenzeichen: 802 Js 35646/13

An das
Landgericht
3. Strafkammer

35390 Gießen

EINGEGANGEN
30. Mai 2016
RA Tronje Döhmer

Dst.-Nr.: 0233
Bearbeiter/in: Moser
Durchwahl: 3149
Fax: 3131
E-Mail:
Ihr Zeichen: 3 Ns
Ihre Nachricht:

Datum: 24.05.2016

Revisionsbegründungsschrift

In der Strafsache

g e g e n **Jörg Bergstedt**,
geb. 02.07.1964 in Blekede,
wohnhaft Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen,

w e g e n Erschleichens von Leistungen

wird die am 18.04.2016 seitens der Staatsanwaltschaft Gießen gegen das Urteil des Landgerichts Gießen vom 18.04.2016 eingelegte Revision wie folgt begründet:

Gerügt wird die Verletzung materiellen Rechts.

Das Landgericht hat das Urteil des Amtsgerichts Gießen aufgehoben und den Angeklagten mit der Begründung freigesprochen, eine Leistungserschleichung könne nicht nachgewiesen werden, weil die Auslegung des Straftatbestands durch die Rechtsprechung systematisch nicht haltbar und absurd sei. Zudem habe der Angeklagte den Anschein vertragsgemäßen Verhaltens wegen seines unübersehbaren Protests gegen die Fahrpreiserhebung (Bl. 9 UA), den die Kammer in einem scheckkartengroßen Schild sieht, den der Angeklagte an seiner auf seinen Knien liegenden Jacke angebracht hatte, nicht erweckt.

Diese Ausführungen tragen die Entscheidung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht.

Die tatsächlichen Feststellungen sind unzureichend: Zwar wird das vom Angeklagten benutzte Schild nach Größe und Aufschrift beschrieben. Es bleibt jedoch unklar, ob dieses Schild für andere wahrzunehmen und lesbar war. Der Angeklagte hat am 28.06.2013 zwei Fahrten mit Zügen der Deutschen Bahn unternommen. Dabei soll das Schild „jeweils deutlich für Fahrgäste und Kontrolleure sicht- und lesbar“ gewesen sein (Bl. 4 UA). Da das Schild an der Jacke des Angeklagten angebracht war, er die Jacke aber nicht trug, sondern auf seine Knie gelegt hatte, bleibt unklar, ob das Schild lesbar war. Es fehlen nähere Ausführungen, an welchem Teil der Jacke es angebracht war und wie der Angeklagte die Jacke auf seinen Knien abgelegt hatte. Da die Jacke nicht getragen wurde, war ihre Oberfläche nicht glatt; vielmehr musste sie gefaltet werden, um abgelegt zu werden. Hierbei liegt es nahe, dass das nur scheckkartengroße Schild verdeckt wurde oder dass die Aufschrift zu den Knien zeigte. Dies gilt um so mehr, als das Schild bei beiden Taten sichtbar gewesen sein soll. Es findet sich im Urteil auch nach kein § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO zulässiger Hinweis auf das in der Akte befindliche Lichtbild, das die Jacke mit Schild zeigt (Bl. 69 d.A.).

Aber selbst wenn das Schild tatsächlich sicht- und lesbar gewesen sein sollte, vermag dies keinen Freispruch zu rechtfertigen. Vielmehr ist der objektive Tatbestand von § 265a Abs. 1 StGB nach den getroffenen Feststellungen erfüllt: Er setzt das Erschleichen der Beförderung durch ein Verkehrsmittel in der Absicht voraus, das Entgelt nicht zu entrichten. Dies hat der Angeklagte am 28.06.2013 zweimal getan. Bei der Beförderungerschleichung ist zwischen Literatur und Rechtsprechung umstritten, ob der Tatbestand das Ausschalten von Sicherheitseinrichtungen verlangt, oder ob der Anschein der ordnungsgemäßen Nutzung ausreichend ist, (zum Streitstand: Fischer, StGB, 63. Aufl., 2016, § 265a Rdnrn. 20, 21 m.w.N.).

Es besteht keine Veranlassung von der herrschenden Meinung, nach der der Anschein ordnungsgemäßer Nutzung erforderlich ist, abzuweichen: Bereits der Wortlaut verlangt trotz verfassungsrechtlich gebotener einschränkender Auslegung kein Ausschalten von Sicherheitseinrichtungen, BVerfG NJW 1998, 1135. Zur Einschränkung ist der Anschein der den allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechenden ordnungsmäßigen Nutzung erforderlich aber auch ausreichend (BGHSt 53, 122, 125; OLG Frankfurt/Main, NJW 2010, 3107, 3108).

Bei der offen gezeigten Beanspruchung der unentgeltlichen Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel fehlt indessen dieser Anschein, Perron in Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl., § 265a Rdnr. 11.

Soweit der Angeklagte ein scheckkartengroßes Schild an seiner (zur Tatzeit jeweils nicht getragenen) Jacke befestigt hatte, genügt dies nicht, um den Anschein ordnungsgemäßer Nutzung zu erschüttern. Der Angeklagte hat sich wie ein zahlender Fahrgast verhalten. Entgegen seinen im Urteil mitgeteilten, einem anderen Verfahren zugrundeliegenden Verhalten hat der Angeklagte keine Flugblätter verteilt oder auf andere Weise kundgetan, dass er nicht willens ist, den Fahrpreis zu entrichten (Bl. 4 UA). Durch das Tragen eines scheckkartengroßen Schildes mit der Aufschrift „schwarz“ zu fahren, bestand der Anschein der ordnungsgemäßen Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Dies ist selbst für das Tragen eines an der Mütze angebrachten Zettels mit der Aufschrift „Ich fahre schwarz“ entschieden: OLG Köln, Beschluss vom 02.09.2015, III-1 RVs 118/15, VerkMitt 2016, S. 20. Auch für ein scheckkartengroßes, tatsächlich sichtbar an der Kleidung angebrachtes Schild ist entschieden, dass dies ohne Hinzutreten weiterer Umstände den Anschein nicht widerlegt: KG, NJW 2011, 2600.

Da der Angeklagte wusste, dass er ohne Bezahlung Bahn fährt, ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt.

Es wird **beantragt**,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an ein andere kleine Strafkammer des Landgericht Gießen zurückzuverweisen.

Moser

Oberstaatsanwalt

Beglaubigt

2

